

Vertrag

für Eigenanlagen-Betreiber mit Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz
der EWR Aktiengesellschaft

Zwischen (Name)
(Straße, Haus-Nr.)
(PLZ, Ort)

Kunden-Nr.
- im folgenden „Eigenanlagen-Betreiber“ genannt -

und der **EWR Aktiengesellschaft**
Lutherring 5
67547 Worms
- im folgenden „EWR oder Netzbetreiber“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Eigenanlagen-Betreibers
in

den nachstehenden Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie an das EWR.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Stromerzeugungsanlage gemäß § 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – nachfolgend „EEG“ genannt) vom 29. März 2000 (BGBl. I, 2000, S. 305 ff.) erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.
- 1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen des EEG nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht notifizierte staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 87 ff. des EG-Vertrages (EGV) und eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 28 EGV darstellen. Die im Zuge des Beihilfeprüfverfahrens der Europäischen Kommission ergehende Entscheidung oder eine spätere Entscheidung des Europäischen Gerichtes erster Instanz oder des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts zum EEG kann die ggf. rückwirkende Änderung des EEG zur Folge haben.

2. Eigenanlage

Der Eigenanlagen-Betreiber hat an der o. g. Einspeisestelle eine Anlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von **kWp** installiert, die er parallel mit dem Netz des EWR betreibt. Bei der Eigenanlage handelt es sich um eine Fotovoltaikanlage, die mit einem Wechselrichter ausgerüstet und an das Niederspannungsnetz des EWR angeschlossen ist.

3. Lieferung

- 3.1 Der Einspeiser ist berechtigt elektrische Energie, die in seiner Stromerzeugungsanlage erzeugt wird, in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen. Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich in der in Ziffer 2 des Vertrages bezeichneten Stromerzeugungsanlage und ausschließlich durch die in § 2 EEG genannte(n) Energiequelle(n) erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies dem Netzbetreiber nachweisen.
- 3.2 Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V. Die Nennfrequenz beträgt an der Übergabestelle jeweils 50 Hz.

4. Vergütung und Abrechnung

- 4.1 Das EWR vergütet dem Eigenanlagen-Betreiber für die von ihm gelieferte elektrische Energie das im „Gesetz für den Vorrang Erneuerbare Energien (EEG)“ jeweils vorgesehene Mindestentgelt. Dies beträgt für die oben genannte Anlage des Einspeisers nach § 8 EEG derzeit 45,70 Cent/kWh.
- 4.2 Sollten sich die Entgelte nach Ziffer 4.1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als anpassungsbedürftig erweisen, passen sich die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte für die betreffenden Zeiträume entsprechend an. Sollten sich die Entgelte nach Ziffer 4.1 nachträglich aus rechtlichen Gründen als unwirksam erweisen, gelten für die betreffenden Zeiträume als Entgelte die beim Netzbetreiber durch diese Einspeisungen konkret vermiedenen Strombezugskosten. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erfolgt zwischen den Vertragsparteien ein entsprechender finanzieller Ausgleich. Die Vergütungen gemäß diesem Vertrag werden deshalb durch den Netzbetreiber unter dem Vorbehalt geleistet, dass die für die Vergütung maßgeblichen Regelungen des EEG nicht für unanwendbar erklärt werden. Entscheidend dafür ist eine rechtskräftige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes oder des Europäischen Gerichtes erster Instanz oder des Bundesverfassungsgerichtes oder eine bestandskräftige Entscheidung der Europäischen Kommission über diese Tatsache.
- 4.3 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Eigenanlagen-Betreiber dem EWR schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- 4.4 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ablesung und Abrechnung der Stromlieferung des Anlagenbetreibers erfolgt in der Regel jährlich.
- 4.5 Der Einspeiser erhält eine Abschlagszahlung in Höhe von 55 % des zu erwartenden Jahresertrages. Die Bemessung erfolgt aufgrund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres der oben genannten Anlage oder einer anderen Anlage, die der genannten Anlage technisch und vom Anlagenstandort her ähnelt.

5. Technik und Betrieb

- 5.1 In Bezug auf die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch den Einspeiser gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ in der Fassung vom 21. Juni 1979, BGBl. I S. 684 ff., sowie die in Ziffer 5.2 genannten Regelwerke. Die AVBEltV ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.
- 5.2 Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
 - die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB),
 - die „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW.
- Die TAB sowie die v. g. Richtlinie liegen allen eingetragenen Installateuren vor.
- 5.3 Das EWR ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung ihrer Kunden notwendig ist.
- 5.4 Der Eigenanlagen-Betreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Eigenanlage, so weit diese Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. Änderung der Nennleistung der Eigenanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensations-Einrichtungen) vor deren Durchführung die Zustimmung des EWR einholen.
- 5.5 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 5.6 Der Eigenanlagen-Betreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz des EWR eintreten können.
- 5.7 Das EWR ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Betreibers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen vor Inbetriebnahme der Anlage oder später zu überzeugen.
- 5.8 Das EWR ist bei Mängeln an der Eigenanlage des Eigenanlagen-Betreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz des EWR oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt. Besteht wegen möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für Leib und Leben von Dritten oder der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder der Beeinträchtigung der Versorgung die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen, ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, dem Einspeiser die Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz vorher anzukündigen. In diesem Fall ist eine nachträgliche Benachrichtigung ausreichend.

- 5.9 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit und solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme bzw. der Einspeisung oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vorahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer –überlastung auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss. Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Stromerzeugungsanlage.

6. Messung

- 6.1 Die vom Eigenanlagen-Betreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst (Prinzipschaltbild siehe VDEW-Richtlinie 4. Auflage 2001 Bild 5 – 7), deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet.
- 6.2 Die Messeinrichtungen werden vom EWR gestellt, eingebaut und unterhalten, stehen in dessen Eigentum und genügen den eichrechtlichen Vorschriften. Der Einspeiser verpflichtet sich, für die Nutzung der Messeinrichtung nach Ziffer 6.1 ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises an das EWR zu zahlen, wie es für einen solchen Zählertyp gemäß dem allgemeinen Tarif von zur Zeit 33,72 Euro/Jahr (netto) zu zahlen ist.
- 6.3 Der Einspeiser haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem EWR unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des EWR entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung(en) und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Das EWR bestimmt den Anbringungsort der Messeinrichtung(en) und der Steuergeräte. Das EWR wird die Messeinrichtung(en) bzw. Steuergeräte auf Wunsch des Einspeisers versetzen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser. Zur Aufnahme der Messeinrichtung(en) stellt der Einspeiser einen Zählerschrank auf seine Kosten bereit.
- 6.5 Die Bezugsmessung „EWR an Kunde“ für den Eigenverbrauch der Eigenerzeugungsanlage kann entfallen, wenn der Energiebezug im Stand-by-Betrieb 35 Watt nicht überschreitet.

Bei Messung des in einer Anlage zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie erzeugten Stroms und Einspeisung des Stroms in die Kundenanlage kann ausnahmsweise zusätzlich vereinbart werden:

- 6.6 Erfolgt eine Einspeisung der Stromerzeugungsanlage direkt in die Kundenanlage (§ 12 AVBEItV) des Einspeisers oder in die Stromverteilungsanlage des Eigentümers des Gebäudes, auf dem die Stromerzeugungsanlage errichtet ist, genügt zur messtechnischen Erfassung des vom Einspeiser aus dem Netz des EWR erfolgenden Strombezugs die in Ziffer 6.2 genannte Messeinrichtung nicht diesen Anforderungen. In diesem Fall wird ein zusätzlicher Zähler zur Messung der erzeugten Energie in der Nähe der Fotovoltaikanlage nach Maßgabe des EWR vorgesehen.

- 6.7 Soll die Einspeisung der Stromerzeugungsanlage direkt in die Stromverteilungsanlage des Eigentümers des Gebäudes, auf dem die Stromerzeugungsanlage errichtet ist, erfolgen und sind der Einspeiser und der Eigentümer dieses Gebäudes nicht personenidentisch, muss vor Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage eine Vereinbarung zwischen dem EWR, dem Einspeiser und dem Eigentümer des Gebäudes über die Nutzung der Stromverteilungsanlage des Eigentümers und dessen Pflichten im Rahmen dieser Einspeisung geschlossen werden. Dieser Vereinbarung ist ein Schaltplan beizufügen, der insbesondere die Art und den Installationsort der verschiedenen Messeinrichtungen in diesem Gebäude ausweist.
- 6.8 Die in Ziffer 6.6 genannte(n) Messeinrichtung(en) wird/werden im Rahmen des vorliegenden Vertrages gemäß dem Angebot des EWR in Rechnung gestellt.
- 6.9 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob das EWR die Messeinrichtung(en) stellt. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 6.10 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung(en) ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung oder in der Ermittlung der eingespeisten Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt.
- 6.11 Der Einspeiser hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des EWR den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stromerzeugungsanlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das EWR die Messeinrichtung(en) stellt.

7. Ablesung der Messeinrichtungen

Die in Ziffer 6 genannte Messeinrichtung wird vom EWR grundsätzlich jährlich abgelesen. Die hierbei anfallenden Kosten sind Bestandteile des vom Einspeiser zu entrichtenden Zählerentgelts gemäß Ziffer 6.

8. Haftung

Beide Vertragsparteien haften untereinander gemäß den §§ 6, 7 AVBEItV. In § 6 der AVBEItV ist der Begriff „Tarifkunde“ sinngemäß zu ersetzen durch „Betreiber“.

9. Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, sowie der Inbetrieb- und Abnahme des Einspeisezählers durch unseren EWR-Mitarbeiter in Kraft und läuft während der Gültigkeitsdauer des EEG gemäß § 9. Die Photovoltaikanlage ist am _____ in Betrieb gegangen.

9.2 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

9.3 Darüber hinaus endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten des EEG.

9.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass dadurch die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird.

11.2 Ziffer 11.1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

12. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von EWR verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile der Sitz des EWR, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist Worms und für Lieferungen der Standort der Erzeugungsanlage.

14. Schlussbestimmung

14.1 Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.

14.2 Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

14.3 Dieser Vertrag regelt nicht den Bezug von Strom durch den Einspeiser.

15. Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der beiden Vertragspartner eine erhält.

16. Bankverbindung (bitte eintragen)

Für die Gutschriftserstellung:

Girokonto

Bankleitzahl

Bank: _____

.....
(Ort) (Datum)

Worms, .05.2003

EWR
AKTIENGESELLSCHAFT

.....
Unterschrift des Eigenanlagen-Betreibers

Anlage

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV)